VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/81 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1981

zur Abweichung von der in Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 vorgesehenen Frist für die Einreichung der Verträge für Rizinussamen im Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 wird die Beihilfe unter der Bedingung gewährt, daß der in den mit den Erzeugern abgeschlossenen Verträgen genannte Verkaufspreis mindestens dem im selben Artikel angegebenen Mindestpreis entspricht. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 der Kommission [2] sind diese Verträge spätestens am 31. Mai jeden Jahres zu hinterlegen.

Mit Rücksicht auf die verspätete Festsetzung dieses Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1981/82 ist es zweckmäßig, die genannte Frist bis 31. August 1981 zu verlängern, um den Erzeugern die Inanspruchnahme der Beihilfe zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 können die Verträge für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 bis spätestens am 31. August 1981 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

[1] ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 244 vom 27. 9. 1979, S. 11.